

Existenzsicherung: Lange Krankheit finanziell absichern





Monthira / Shutterstock.com

Lange krank? So sichern Sie sich finanziell ab

Von Annette Jäger

Jeder rechnet damit, mal krank zu werden. Doch haben Sie sich auch Gedanken darüber gemacht, was passiert, wenn Sie mal länger krank werden, möglicherweise monatelang? Wie sind Sie dann finanziell abgesichert? Die Frage betrifft Arbeitnehmer genauso wie Selbstständige und Freiberufler.

Eine lange Krankheit, die möglicherweise sogar in eine Berufsunfähigkeit mündet, kommt gar nicht so selten vor. Jeder Vierte wird laut Statistik im Laufe seines Arbeitslebens mit einer Berufsunfähigkeit konfrontiert, zitiert der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) eine Datenanalyse. [Psychische Erkrankungen](#) und Erkrankungen des Nervensystems sind mit bald 40 Prozent der Hauptgrund, warum Menschen vorzeitig ihren Job aufgeben müssen, eine Krebserkrankung liegt auf Platz zwei der Ursachen. Fast ebenso viele scheiden wegen Leiden am Bewegungsapparat aus dem Beruf aus. Auch Erkan-

kungen wie Long Covid können dazu führen, dass Menschen ihrem Beruf längere Zeit oder dauerhaft nicht mehr nachgehen können.

Eine lange Krankheit birgt ein finanzielles Risiko. Angestellte genießen zwar zunächst Entgeltfortzahlungen ihres Arbeitgebers und das Krankengeld der gesetzlichen Krankenkasse. Doch beide Leistungen können zu gering sein, wenn hohe monatliche Ausgaben zu bestreiten sind oder wenn das monatliche Einkommen fest verplant ist, etwa wegen der Ratentilgung eines Immobilienkredits.

Lesen Sie auf den folgenden Seiten, wie Sie sich gegen das Risiko einer langen Krankheit absichern können: Was Sie zum Krankengeld wissen müssen, wann eine Krankentagegeldabsicherung sinnvoll ist, was beim Übergang zur Berufsunfähigkeit zu beachten ist und wann die Berufsunfähigkeitsversicherung greift.

Lange krank: Wie groß ist Ihre Finanzlücke?

Lange krank: Das leisten Arbeitgeber und Krankenkasse

Wenn Sie angestellt sind und für längere Zeit im Job ausfallen, weil Sie krank sind, dann sind Sie zunächst durch die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers und das Krankengeld der gesetzlichen Krankenkasse finanziell abgesichert. Damit können Sie rechnen:

Entgeltfortzahlung: Sie erhalten als Angestellte oder Angestellter maximal sechs Wochen lang Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, auch wenn Sie nicht arbeiten können.

Krankengeld: Wenn die Entgeltfortzahlung endet, erhalten Sie als pflichtversichertes Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung das Krankengeld der Krankenkasse. Es steht Ihnen bei Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit für höchstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren zu. Die Zeit der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber wird auf diese 78 Wochen angerechnet. Bei durchgehender Arbeitsunfähigkeit bleiben nach den sechs Wochen Entgeltfortzahlung daher in der Regel bis zu 72 Wochen Krankengeld.

biallo-Tipp:

Um Krankengeld zu erhalten, müssen Sie der Kasse eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Achten Sie darauf, dass Ihre Arbeitsunfähigkeit lückenlos ärztlich festgestellt wird. Die Arztpraxis übermittelt die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) in den meisten Fällen direkt an die gesetzliche Krankenkasse. Nur in bestimmten Ausnahmefällen müssen Sie einen Nachweis selbst einreichen.

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, erhalten ebenfalls ein Krankengeld, vorausgesetzt sie entrichten den allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent. Als freiwillig gesetzlich versichert gelten Sie, wenn Ihr Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze von 77.400 Euro brutto im Jahr (6.450 Euro im Monat) liegt. Diese Zahlen gelten für das Jahr 2026.

Beitragsfrei familienversicherte Personen sowie pflichtversicherte Studierende und bestimmte unentgeltlich tätige Praktikantinnen und Praktikanten haben in der Regel keinen Anspruch auf Krankengeld. Auch beim Bezug von Grundversicherungsgeld – bis 30. Juni 2026 Bürgergeld – besteht grundsätzlich kein Krankengeldanspruch aus diesem Leistungsbezug. Auszubildende haben dagegen grundsätzlich Anspruch auf Krankengeld.

Höhe des Krankengeldes: Das Krankengeld beträgt maximal 70 Prozent vom Brutto-, beziehungsweise maximal 90 Prozent des Nettoarbeitsentgelts. Vom Krankengeld werden noch Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung abgezogen. Berücksichtigt werden bei der Berechnung auch Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld. Allerdings ist die Höhe des Krankengeldes durch die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung gedeckelt. Das ist die Einkommensgrenze, bis zu der die Beiträge kalkuliert werden. Einkommen, die darüber liegen, werden zur Berechnung nicht mehr herangezogen. Im Jahr 2026 liegt die Beitragsbemessungsgrenze bei 69.750 Euro brutto im Jahr beziehungsweise 5.812,50 Euro im Monat. 70 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge,

ergeben den Maximalbetrag, den Versicherte als Krankengeld erhalten können. Das sind im Jahr 2026 maximal 135,63 Euro pro Kalendertag, bei einem 30 Tage dauernden Monat also

4.068,90 Euro im Monat, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge. Während des Krankengeldbezugs fallen für Pflichtversicherte keine [Beiträge zur Krankenversicherung](#) an.

Lange krank: So sind Selbstständige abgesichert

Sollten Sie selbstständig arbeiten, erhalten Sie natürlich keine Entgeltfortzahlung durch einen Arbeitgeber. Aber wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, kann Ihnen dennoch Krankengeld zustehen. Voraussetzung ist, dass Sie eine Wahlerklärung zum Krankengeldanspruch abgeben und den allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent bezahlen. Dann steht Ihnen gesetzliches Kranken-

geld nach Ablauf von sechs Wochen Krankheit zu, also ab dem 43. Krankheitstag. Sie erhalten dann 70 Prozent Ihres Arbeitseinkommens, das zuletzt auch für die Berechnung des Kassenbeitrags maßgeblich war. Maximal können Sie 70 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze erhalten. Die Auszahlungsdauer des Krankengeldes ist dieselbe wie für Arbeitnehmer: 72 Wochen.

Das bieten Wahltarife der Krankenkassen

Selbstständige können einen Wahltarif der gesetzlichen Krankenkasse abschließen. Damit ist eine frühere Auszahlung eines Krankentagegeldes möglich. So können Selbstständige die sechs Wochen, bis das gesetzliche Krankengeld bezahlt wird, überbrücken. Es gibt verschiedene Tarife, manche sind nur für Selbstständige, andere für Arbeitnehmer mit hohem Einkommen, wieder andere für Arbeitnehmer, die nur kurzfristig oder unständig angestellt sind und deshalb keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben. Es gibt auch spezielle Tarife für Künstler und Publizisten. Mit wenigen Ausnahmen müssen Sie den allgemeinen Beitragssatz entrichten, um einen Wahltarif abschließen zu können. Die Wahltarife gewähren ein Krankentagegeld meist ab dem 15. oder dem 22. Krankheitstag, die Leistung endet oft mit dem 42. Tag, danach greift das gesetzliche Krankengeld. Die Bindungsfrist beträgt bei einem Krankengeld-Wahltarif für Selbstständige drei Jahre.

biallo-Tipp:

Gerade für Selbstständige, die freiwillig gesetzlich versichert sind, kann ein Wahltarif interessant sein, wenn sie bereits älter sind oder Vorerkrankungen haben. Bei den Wahltarifen fällt nämlich keine [Gesundheitsprüfung](#) an wie bei einer privaten Krankentagegeldversicherung.

Selbstständige, die [privat krankenversichert](#) sind, erhalten keine Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie erhalten ein Krankentagegeld von ihrem privaten Versicherer, aber nur, wenn diese Leistung auch Teil des abgeschlossenen Tarifs ist.

Andrii Yalanskyi / Shutterstock.com



Fazit: Das ist die Finanzlücke bei langer Krankheit

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen sind für bestimmte Versicherte lückenhaft beziehungsweise nicht ausreichend. Dazu gehören vor allem:

► **Freiwillig Versicherte mit hohem Einkommen:**

Wenn Sie mit Ihrem Verdienst deutlich über der Beitragsbemessungsgrenze liegen, geraten Sie möglicherweise in Finanznot, weil das Krankengeld nicht ausreicht, um den Lebensstandard zu decken. Das betrifft Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genauso wie Selbstständige. Wenn Sie einen höheren Finanzbedarf als 4.068,90 Euro im Monat haben – das ist der Maximalbetrag an Krankengeld bei einem 30 Tage dauernden Monat –, müssen Sie entweder sparen oder auf anderweitiges [Vermögen](#) zurückgreifen können, um den monatlichen Finanzbedarf zu decken. Oder aber Sie können dann auf ein privates Krankentagegeld zurückgreifen. Lesen Sie mehr dazu im Abschnitt weiter unten.

► **Selbstständige**, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und den regulären Beitragssatz bezahlen, müssen bis zur Auszahlung des Krankengeldes sechs Wochen lang finanziell überbrücken.

► **Selbstständige**, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, aber nur den ermäßigten Beitragssatz von 14 Prozent bezahlen, erhalten kein Krankengeld. Sie müssen ihren Finanzbedarf ab Tag eins der Krankheit aus eigenem Vermögen decken oder können auf eine private Krankentagegeldversicherung setzen. Lesen Sie mehr dazu im Abschnitt weiter unten.

► **Selbstständige**, die privat krankenversichert sind, erhalten nur dann ein Krankentagegeld, wenn sie diese Leistung auch explizit bei ihrem privaten Versicherer abgeschlossen haben.

Wenn Sie nach 78 Wochen immer noch krank sind und nicht arbeiten können, greift eine Berufsunfähigkeitsversicherung, die sie privat abgeschlossen haben müssen. Nach der sogenannten Aussteuerung kann für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer außerdem Arbeitslosengeld nach der Nahtlosigkeitsregelung des § 145 SGB III infrage kommen. Sie soll unter bestimmten Voraussetzungen die Zeit überbrücken, bis die Deutsche Rentenversicherung über eine mögliche Erwerbsminderung beziehungsweise Rehabilitationsleistung entschieden hat. Voraussetzung ist unter anderem, dass ein Anspruch auf [Arbeitslosengeld](#) besteht. Oder es kann eine Erwerbsminderungsrente vom Staat in Frage kommen. Lesen Sie mehr dazu weiter unten.

Fazit: Eine Krankentagegeldversicherung und eine Berufsunfähigkeitsversicherung sind wichtige Absicherungsprodukte und sichern Ihre finanzielle Existenz bei langer Krankheit.

seanonweb /Shutterstock.com





Horst Biallo (Gründer & Herausgeber)

Mehr Experten-Ratgeber

Lesen Sie auf biallo.de weitere Experten-Ratgeber aus den Bereichen:

- **Anlegen & Sparen**
- **Immobilien & Baufinanzierung**
- **Familie & Vorsorge**
- **Konten & Karten**
- **Kredit**
- **Recht & Steuer**

Mit dem kostenlosen



Newsletter

von biallo.de immer
aktuell informiert!

So können Sie uns unterstützen

Wenn Ihnen unser ausführlicher und werbefreier Experten-Ratgeber gefallen hat, dann können Sie unser Team unterstützen, indem Sie uns als Wertschätzung eine Tasse Kaffee oder Tee spendieren:

Paypal: <https://www.paypal.me/biallode/1,90>

Banküberweisung: IBAN DE17 7009 1600 0002 5462 13

Stichwort: RDW



Das leistet eine Krankentagegeldversicherung

So funktioniert eine private Krankentagegeldabsicherung

Wenn Ihnen das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ausreicht, können Sie die Finanzlücke über eine private Krankentagegeldversicherung schließen. Das Krankentagegeld kann die Differenz zwischen dem gesetzlichen Krankengeld und dem Nettogehalt bei Arbeitnehmern ausgleichen. Eine private Krankentagegeldversicherung kann grundsätzlich ohne feste zeitliche Höchstgrenze leisten, solange eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen besteht – so die Theorie. In der Praxis müssen alle, die für einen längeren Zeitraum Krankentagegeld beziehen, damit rechnen, dass die Versicherung nichts unversucht lassen wird, eine Berufsunfähigkeit festzustellen und damit den Bezug von Krankentagegeld zu beenden.

Im Leistungsfall erhalten Sie bei einer Krankentagegeldabsicherung einen Tagessatz ausbezahlt. Wie hoch dieser ist, wird bei Vertragsabschluss festgelegt, ebenso der Zeitpunkt, also ab welchem Krankheitstag es ausgezahlt wird. Selbstständige können Leistungen je nach Tarif bereits ab dem ersten Krankheitstag oder nach einer kruzten Karenzzeit beziehen, Arbeitnehmer erst ab der siebten Krankheitswoche, da

sie vorher durch die Entgeltfortzahlung ihres Arbeitgebers abgesichert sind. So hoch ist das Krankentagegeld. Wie hoch der Tagessatz sein soll, hängt von der individuellen finanziellen Situation ab. Je früher das Tagegeld ausgezahlt wird und je höher es ist, desto höher sind auch die Beiträge. Eine Absicherung ab dem ersten Tag ist wesentlich teurer als eine Absicherung ab dem 43. Tag.

Das Gute ist, dass Krankentagegeldtarife in der Regel eine Staffelung der Leistungen erlauben. So können Sie zu Beginn einer Erkrankung ein niedriges Krankentagegeld festlegen, das Sie zu einem späteren Zeitpunkt aufstocken können. Das ist insbesondere für Selbstständige interessant, die möglicherweise die ersten ein oder zwei Monate einer Erkrankung noch gut überbrücken könnten.

Biallo-Tipp:

Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankengeldern auf den Monat gerechnet grundsätzlich nicht höher sein als das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen aus der beruflichen Tätigkeit.

Krankentagegeld: So werden die Beiträge kalkuliert

Neben dem Zeitpunkt der Auszahlung fließen auch Ihr Alter, Ihr Gesundheitszustand und die Höhe des Tagessatzes in die Beitragskalkulation der Krankentagegeldpolice mit ein. Sie sollten möglichst in jungen Jahren, wenn Sie noch gesund sind, einen Vertrag abschließen, dann sind die Beiträge deutlich niedriger, als

wenn Sie älter sind und bereits Vorerkrankungen haben, die zu Risikozuschlägen führen. Die Beiträge für eine solche Police sind nicht gerade günstig, vor allem, wenn Sie ein hohes Tagegeld absichern wollen.

Beispiele: Die Zeitschrift Finanztest von Stiftung Warentest (07/2026) zeigt durchschnittliche Beträge für verschiedene Modellfälle auf.

- ▶ Ein 22 Jahre alter Angestellter bezahlt für ein privates Krankentagegeld von 10 Euro am Tag (= 300 Euro im Monat ab dem 43. Tag) zwischen 2,40 und rund 7 Euro im Monat Beitrag.
- ▶ Ein 35 Jahre alter Selbstständiger bezahlt für ein Tagegeld von 150 Euro am Tag (=4.500 Euro im Monat, ab dem 29. Tag) zwischen rund 76 Euro und rund 150 Euro an Beitrag.
- ▶ Ein 35 Jahre alter Angestellter zahlt für einen Tagessatz von 50 Euro ab der siebten Krankheitswoche je nach Anbieter ab rund 30 Euro Beitrag im Monat.

- ▶ Ein 35 Jahre alter Selbstständiger zahlt für 150 Euro ab der 5. Krankheitswoche ab rund 100 Euro im Monat aufwärts.

Fazit: Die Beispiele zeigen deutlich, dass gerade bei hohen Tagessätzen die Beiträge fast so hoch sind wie der Tagessatz selbst. In dem Fall ist es überlegenswert, auf andere Weise Rücklagen zu bilden, etwa über ein [Tagesgeldkonto](#). Der Vorteil: Das Geld ist nicht verloren, sollten sie nicht länger krank werden, was natürlich zu wünschen ist. Angebote für gut verzinsten Tagesgelder finden Sie im [Tagesgeld-Vergleich](#) von biallo.de.

Berufsunfähigkeitsversicherung – das leistet sie

Das leistet eine Erwerbsminderungsrente

Für Menschen, die dauerhaft krank sind und bei denen nicht absehbar ist, dass sie wieder in ihrem Beruf arbeiten können, hat der Staat die Erwerbsminderungsrente vorgesehen.

Die Erwerbsminderungsrente ist an viele Voraussetzungen geknüpft: Betroffene erhalten die Rente erst, wenn sie kaum mehr einsatzfähig sind, unabhängig vom ursprünglich ausgeübten Beruf. Nur wenn auch leichte Arbeiten nicht mehr länger als drei Stunden täglich ausgeführt werden können, erhalten Betroffene die volle Rente. Können sie mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden arbeiten, erhalten sie die halbe Rente, die Teilerwerbsminderungsrente. Sind Betroffene aber in der Lage sechs Stunden täglich zu arbeiten, gehen sie leer aus. Diese Regelung gilt für Versicherte, die nach dem 2. Januar 1961 geboren sind. Wer früher geboren ist, also älter ist, kann weiterhin eine Erwerbsminderungsrente wegen

Berufsunfähigkeit erhalten, die einen etwas besserstellt: Wer seinen erlernten Beruf oder einen gleichwertigen Beruf nicht mehr ausüben kann, wohl aber in einer anderen Berufssparte arbeiten kann, erhält eine Berufsunfähigkeitsrente – diese gibt es für später Geborene ab 1961 nicht mehr. Hier gilt nur noch das Kriterium, ob jemand grundsätzlich zumindest zum Teil arbeiten kann oder nicht.

Voraussetzung für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente ist, dass

- ▶ Sie mindestens fünf Jahre lang in die gesetzliche Rente eingezahlt haben und gleichzeitig
- ▶ innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre lang pflichtversichert gewesen sind. Für diese Wartezeiten gelten in bestimmten Lebenssituationen auch Ausnahmen.

Die volle Rente erhalten Sie, wenn

- ▶ Sie nach dem 1.1.1961 geboren sind und nur noch weniger als drei Stunden täglich arbeiten können.

Eine Teilerwerbsminderungsrente erhalten Sie, wenn

- ▶ Sie nach dem 1.1.1961 geboren sind und nur zwischen drei und sechs Stunden arbeiten können.

biallo-Tipp:

Bei der Rente wird die Arbeitsmarktlage berücksichtigt. Wer bis zu sechs Stunden arbeiten könnte, aber keine Stelle findet, erhält die volle Rente.

Erwerbsminderungsrente: So hoch ist die Rente

Die Höhe der Erwerbsminderungsrente richtet sich unter anderem nach der Anzahl der Versicherungsjahre in der Rentenversicherung und den dort bereits gesammelten Entgeltpunkten. Im Durchschnitt erhalten Betroffene rund 1.067 Euro im Monat, Frauen etwas weniger. Das geht aus dem Rentenbericht der Bundesregierung für 2025 hervor.

Fazit: Die staatliche Absicherung bei Erwerbsminderung reicht häufig nicht aus, um den Finanzbedarf zu decken. Sie sind gut dran, wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsversicherung haben. Lesen Sie im folgenden Abschnitt, wann diese leistet.

Lange krank: Ab wann ist man berufsunfähig?

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung leistet, wenn Sie Ihren zuletzt ausgeübten Beruf aufgrund von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall voraussichtlich für einen längeren Zeitraum nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben können und der im Vertrag festgelegte Grad der Berufsunfähigkeit erreicht wird. Üblich ist eine Leistung ab 50 Prozent Berufsunfähigkeit.

Gute Verträge arbeiten mit einem Prognosezeitraum von sechs Monaten. Das bedeutet nicht, dass jede sechsmonatige Krankheit automatisch zur Berufsunfähigkeit führt. Entscheidend ist, dass Sie Ihren zuletzt ausgeübten Beruf voraussichtlich mindestens sechs Monate lang in dem vertraglich festgelegten Umfang nicht mehr ausüben können.

Kann diese Prognose zu Beginn noch nicht gestellt werden, sollte der Vertrag eine rückwirkende Anerkennung vorsehen, wenn die Berufsunfähigkeit tatsächlich mindestens sechs

Monate bestanden hat. Gute Bedingungen sehen außerdem rückwirkende Leistungen für mindestens drei Jahre vor, wenn der Leistungsfall verspätet gemeldet wird.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung ist an den zuletzt ausgeübten Beruf geknüpft. Der Versicherer sollte darauf verzichten, den Versicherungsnehmer auf einen gleichwertigen Beruf verweisen zu können. Man nennt das den Verzicht auf die sogenannte abstrakte Verweisung.

biallo-Tipp:

Bei einer Berufsunfähigkeitsversicherung kommt es stark auf die konkreten Vertragsbedingungen an. Zu den Anbietern am Markt zählen beispielsweise Canada Life, Europa, Allianz und Alte Leipziger. Welcher Tarif passt, hängt unter anderem von Beruf, Gesundheitszustand und gewünschtem Versicherungsschutz ab.

Berufsunfähigkeitsversicherung – so hoch sollte die Rente sein

Damit die Police im Ernstfall auch tatsächlich die finanzielle Lücke schließen kann, muss die bei Vertragsabschluss festgelegte Rente ausreichend hoch sein. Oftmals wird als Faustregel genannt, dass die Rente 80 Prozent des Nettogehalts betragen sollte. Zu bedenken ist, dass aus der Rente auch Beträge für eine spätere private Altersabsicherung zur Seite gelegt werden sollten. Die 80 Prozent sind aber nur eine Richtgröße. Wer frei verfügbares Einkommen aus anderen Quellen hat, kann dies bei der Berechnung der Rentenhöhe mit einkalkulieren. Eine Laufzeit bis zum Rentenalter ist wichtig.

„Wenn Sie Ihren Lebensstandard auch bei einer Berufsunfähigkeit erhalten wollen, sollte sich die Rentenhöhe nah am jetzigen Nettoeinkommen bewegen“, rät Sascha Straub, Versicherungsexperte bei der Verbraucherzentrale Bayern. Zu berücksichtigen sei bei der Berechnung, dass Ausgaben für den Beruf, etwa hohe Fahrtkosten, wegfielen, andererseits Ausgaben aufgrund der Erkrankung höher sein könnten.

Wichtig ist, dass sich die Rentenhöhe im Laufe der Jahre anpassen lässt. Sie können eine Beitrags- oder eine Leistungsdynamik vereinbaren. Mit einer Beitrags- beziehungsweise Vertragsdynamik steigt die versicherte BU-Rente während

der Vertragslaufzeit regelmäßig – beispielsweise um drei Prozent –, gleichzeitig erhöht sich der Beitrag. Davon zu unterscheiden ist eine garantierte Leistungsdynamik: Sie sorgt dafür, dass eine bereits ausgezahlte BU-Rente während des Leistungsbezugs regelmäßig steigt.

Außerdem sollte der Vertrag Nachversicherungsoptionen bieten. So lässt sich die Rentenhöhe während der Laufzeit noch anpassen, wenn Sie beispielsweise heiraten, Kinder bekommen oder eine Immobilie erwerben. Dies sollte ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich sein. Es lohnt sich, die Police in jungen Jahren abzuschließen, denn es ist eine umfassende Gesundheitsprüfung nötig. Wer chronische Erkrankungen hat, muss meist Aufschläge zahlen oder wird unter Umständen sogar ganz abgelehnt.

biallo-Tipp:

Welche Versicherungen brauchen Sie wirklich – und wo lassen sich Beiträge sparen? Unser [Versicherungs-Check](#) zeigt, welche Policen wichtig sind, auf welche Sie verzichten können und wie Sie Ihren Versicherungsschutz regelmäßig optimieren.

24K-Production /Shutterstock.com



Länger krank oder berufsunfähig?

So funktioniert der Übergang zwischen Krankengeld und Berufsunfähigkeit

Privates Krankentagegeld und Berufsunfähigkeitsversicherung – so vermeiden Sie eine Versicherungslücke

Viele meinen, sie benötigten keine Krankentagegeldabsicherung, weil bei einer längeren Krankheit irgendwann die Berufsunfähigkeitsversicherung einspringe. Das ist jedoch nicht automatisch der Fall. Eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit ist nicht gleichbedeutend mit Berufsunfähigkeit. Die BU-Versicherung leistet erst, wenn die Voraussetzungen des jeweiligen Vertrags erfüllt sind – typischerweise, wenn der zuletzt ausgeübte Beruf voraussichtlich mindestens sechs Monate lang zu mindestens 50 Prozent nicht mehr ausgeübt werden kann. Gerade zu Beginn einer Erkrankung ist häufig noch nicht absehbar, ob sich daraus tatsächlich eine Berufsunfähigkeit entwickelt.

Umgekehrt ersetzt eine Krankentagegeldpolice keine Berufsunfähigkeitsabsicherung. Es heißt zwar, das Krankentagegeld wird unbefristet bezahlt. Doch oft findet sich in den Bedingungen der Zusatz, dies gelte, solange man nicht auf „unabsehbare Zeit“ erkrankt. Bei [psychischen Erkrankungen](#) oder Krebs ist es schwer abzuschätzen, wie eine Krankheit verläuft und wie lange sie einen beeinträchtigt. Der private Krankenversicherer wird schnell nachprüfen, ob nicht eine Berufsunfähigkeit vorliegt. Ist das der Fall, werden die Zahlungen eingestellt. Dann sollten Sie mit einer Berufsunfähigkeitspolice vorgesorgt haben.

Wer stellt fest, ab wann man berufsunfähig ist?

Sie können sicher sein, dass sowohl die gesetzliche Krankenkasse als auch der private Krankentagegeldversicherer regelmäßig nachprüfen wird, ob eine Berufsunfähigkeit beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Denn sobald dies der Fall ist, sind beide Versicherer nicht mehr zuständig!

Wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsversicherung haben, ist es in Ihrem eigenen Interesse,

Ihren Versicherer möglichst bald zu kontaktieren, wenn sich abzeichnet, dass Sie nicht mehr arbeiten können. Das kann beispielsweise bei einer Krebserkrankung der Fall sein, bei der oft schnell feststeht, dass Sie aufgrund einer lang andauernden Behandlung mindestens mehrere Monate ausfallen werden. Für einen Antrag sind umfangreiche Unterlagen vorzulegen und eine Prüfung dauert, deshalb stellen Sie ihn am besten zeitig.

Krankengeld und Berufsunfähigkeitsrente - lässt sich das kombinieren?

Ein Krankengeldbezug durch die gesetzliche Krankenkasse und eine private Berufsunfähigkeitsrente schließen sich grundsätzlich nicht aus. Dazu gibt es ein Gerichtsurteil des Sozialgerichts Trier aus dem Jahr 2011. Wenn Sie eine

Rente aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung erhalten, bleibt dennoch ein Anspruch auf Krankengeld bestehen. Insofern muss ein gesetzliches Krankengeld in der Regel auch

nicht zurückgezahlt werden, wenn eine Berufsunfähigkeit rückwirkend anerkannt wird. Privates Krankentagegeld und Berufsunfähigkeitsrente – lässt sich das kombinieren?

Anders sieht es aus, wenn Sie ein Krankentagegeld aus einer privaten Absicherung beziehen und obendrein eine Rente aus einer Berufsunfähigkeitsrente erhalten. Dieses Nebeneinander ist nicht möglich! Dazu gibt es mehrere Gerichtsurteile, zum Beispiel: OLG Frankfurt a. M. (Beschluss vom 14.09.2017 – 3 U 98/17). Ein Blick in die Versicherungsbedingungen der privaten Krankentagegeldversicherung ist aufschlussreich. Dort heißt es in der Regel, dass ein Versicherungsverhältnis mit Eintritt der Berufsunfähigkeit endet. Wenn zum Zeitpunkt des Eintritts

in die Berufsunfähigkeit bereits eine Arbeitsunfähigkeit bestand, muss die Versicherung noch maximal drei Monate lang die Leistung gewähren (Nachleistungszeitraum). Diese Bedingung findet sich auch in den Musterbedingungen des Verbands der Privaten Krankenversicherung (PKV). Sollte eine Berufsunfähigkeit rückwirkend anerkannt werden, dann ist das private Krankentagegeld sogar zurückzuzahlen. Das geht aus einem Urteil des Landgerichts Cottbus hervor, Urteil vom 09.01.2020 - 6 O 444/18. In diesem Fall musste der Versicherer allerdings auch die im relevanten Zeitraum erhaltenen Beiträge an den Versicherungsnehmer zurückzahlen, denn das Versicherungsverhältnis endete ja mit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit.

Verwendete Quellen:

Gesamtverband der Deutschen Versicherer (GDV):

<https://www.gdv.de/gdv/themen/leben/7-fakten-zur-berufsunfaehigkeitsversicherung-34338>

<https://www.gdv.de/gdv/themen/leben/haeufigste-ursachen-fuer-berufs-und-erwerbsunfaehigkeit-151920>

Verband der Ersatzkassen (VdEK) e.V.:

<https://www.vdek.com/vertragspartner/leistungen/krankengeld.html>

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz:

https://www.gesetze-im-internet.de/sbg_5/__46.html

Bundesregierung:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/rund-um-die-rente/faq-erwerbsminderungsrenten-2266870>

Rentenversicherungsbericht 2025:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/rentenversicherungsbericht-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Verbraucherzentrale:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/weitere-versicherungen/berufsunfaehigkeit-wie-sie-sich-gegen-verlust-des-einkommens-absichern-13931>

Urteile:

Sozialgerichts Trier, Urteil vom 06.10.2011, Az.: S 1 KR 54/11: <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/NJRE001078854>

Oberlandesgericht Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.09.2017 – 3 U 98/17: <https://openjur.de/u/2188048.html>

Landgericht Cottbus, Urteil vom 09.01.2020 - 6 O 444/18: <https://openjur.de/u/2252492.html>

Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Achselschwanger Str. 5, 86919
Utting

Telefon: +49 8806 33384 0
Telefax: +49 8806 33384 19

E-Mail: info@biallo.de
Internet: <https://www.biallo.de>

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV:
Samuel Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

YouTube



Twitter



Instagram



Facebook



Linkedin



Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Achselschwanger Str. 5, 86919 Utting. Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: +49 8806 33384 0

Weitere Informationen unter <https://www.biallo.de>
Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

